

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten Pfalzgrafenstraße, Pestalozzistraße und Alzey-Heimersheim, sowie über die Erhebung von Verpflegungskosten durch die Stadt Alzey

vom 17.12.2002

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.04.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S 29), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S 175) in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten Pfalzgrafenstraße, Pestalozzistraße und Alzey-Heimersheim werden von der Stadt Alzey als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Kreis der Berechtigten

- I. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, vom vollenden dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen, die in der Stadt Alzey ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben.
- II. Die Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist in der Kindertagesstätte Pestalozzistraße begrenzt und in den beiden anderen Kindertagesstätten nur ausnahmsweise möglich.
- III. Kinder, die eine Sonderbetreuung erfordern, können in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der übrigen Kinder dies zulässt und der Aufnahme nach dem Seuchenrechtsneuordnungsgesetz (Artikel 1 –Infektionsschutzgesetz-) nichts entgegen steht.

§ 3

Aufnahmebedingungen

- I. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kindertagesstättenleitung, im Benehmen mit dem Träger.
- II. Die Aufnahme kann erst dann erfolgen, wenn folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden:

1. Anmeldevordruck
 2. Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Kindergartenweg (siehe § 5 des Kindertagesstättengesetzes)
 3. Ärztliche Bescheinigung (Bestätigung des Arztes, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen).
 4. Bescheinigung über die Berufstätigkeit der Eltern bei Aufnahme in der Ganztagsgruppe. Der Nachweis der Berufstätigkeit ist jährlich zu erbringen und jede Veränderung umgehend der zuständigen Leitung mitzuteilen.
- III. Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

§ 4 Öffnungszeiten

- I. Der Träger setzt im Einvernehmen mit den Kindertagesstätten die täglichen Öffnungszeiten fest, die in den Kindertagesstätten bekannt gegeben werden (Besuchsordnung).
- II. Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.
- III. Die Kindertagesstätten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.
- IV. Die Ferienzeiten werden am Jahresanfang für das folgende Kalenderjahr in den Einrichtungen bekannt gegeben. Über sonstige Ferien sowie weitere mögliche Schließtage (z.B. Teilnahme Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften oder Fortbildungsveranstaltungen) werden die Eltern rechtzeitig durch Aushang in den Kindertagesstätten informiert.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- I. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie dort zu den Schließzeiten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätten und endet, sobald die Kinder die Grundstücke verlassen. Sollen die Kinder die Kindertagesstätten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal abzuholen oder nach Hause zu bringen. Die Kinder des Ortsteils Schafhausen werden vom Bus abgeholt und nach Ende der Betreuungszeit durch eine Erzieherin wieder zum Bus gebracht.
- II. Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind allein oder in Begleitung geht, ist verbindlich.
- III. Soll das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt werden, die bei der Kindertagesstättenleitung nicht angegeben sind, ist diesen stets eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.
- IV. Die Eltern sind verpflichtet, jedes Fehlen des Kindes unverzüglich den Kindertagesstättenleitungen anzuzeigen.

- V. Bei ersten Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen, Hautausschlägen, Durchfall und ähnlichen Erkrankungen dürfen Kinder nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden.
Bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz wie Diphtherie, TBC, Hepatitis, Masern, Scharlach, Mumps, Keuchhusten, Meningitis, Verlausion etc. muss die Kindertagesstättenleitung sofort informiert werden.
Bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bleibt das Kind vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen.
Die Verabreichung von Medikamenten ist in den Einrichtungen nicht zulässig (Ausnahme bei chronischen Erkrankungen und Notfallmedikamenten).

§ 6 Elternbeiträge

- I. Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben. Gebührenpflichtige sind die Erziehungsberechtigten, die als Gesamtschuldner haften.
- II. Soll nur der Empfänger des Kindergeldes als Pflichtiger in Anspruch genommen werden, so ist der Stadt Alzey ein Nachweis hierüber zu erbringen. Änderungen können nur für die Zukunft berücksichtigt werden.
- III. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich einheitlich nach den Festsetzungen des Jugendhilfeausschusses für den Landkreis Alzey-Worms. Die Gebührensätze werden in der Allgemeinen Zeitung bekannt gegeben.
- IV. Der Träger der Kindertagesstätten ist berechtigt für die Teilnahme des Kindes am Essen zusätzlich ein Verpflegungsentgelt zu erheben.
Die jeweilige Höhe des Essensgeldes wird im Kindergarten bekannt gegeben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
Bei Angebot einer Ganztagsbetreuung ist die Mittagsverpflegung verbindlicher Bestandteil.
- V. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind nicht an jedem Montagstag oder während des ganzen Tages den Kindergarten besucht.
- VI. Der Jahresbeitrag ist auf 12 Monate verteilt. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) zu entrichten.
- VII. Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Stadt Alzey zu überweisen. Die Zahlungen können mittels Lastschrifteneinzugsermächtigung erfolgen.

§ 7 Gebührenübernahme

- I. Bei Familien mit geringen Einkommen kann der Elternbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden.

Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Alzey zu stellen, entsprechende Nachweise sind vollständig vorzulegen.

- II. Die Befreiung erfolgt jeweils nur maximal für das laufende Kalenderjahr ab dem Monat der Antragsstellung. Eine rückwirkende Übernahme ist nicht möglich.
- III. Formulare sind in den Kindertagesstätten oder bei der Stadtverwaltung Alzey erhältlich.

§ 8

Abmeldung

- I. Abmeldungen können nur schriftlich vorgenommen werden, wobei eine vierwöchige Frist zum Monatsende einzuhalten ist.
Sonstige Veränderungen werden erst zum 1. des darauf folgenden Monats anerkannt, wobei diese bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich zu melden sind.
Vorübergehende Abmeldungen (z.B. während der Ferien) sind nicht möglich.
- II. Einzuschulende Kinder können nur zum Ende des Ferienmonats abgemeldet werden, die Gebühr ist –unabhängig von der tatsächlichen Nutzung- bis zur Einschulung des Kindes zu entrichten.
Abmeldungen von einzuschulenden Kindern zu anderen Terminen werden nur in Härtefällen (z.B. Umzug) unter Einhaltung der Vierwochenfrist akzeptiert.

§ 9

Versicherung

- I. Für die Kindertagesstätten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstättenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.
Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu den Kindertagesstätten entstehen bzw. auf Unfälle bei Veranstaltungen der Kindertagesstätten (z.B. Wanderungen und Ausflüge). Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- II. Unfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall der Kindertagesstättenleitung anzuzeigen.

§ 10

Ausschluss von der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:

- 1. bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung,
- 2. in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Verzug sind,
- 3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindertagesstättenbetrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,

4. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätten trotz Bemühungen nicht leisten können.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Alzey, den 17.12.2002
Stadtverwaltung Alzey

Knut Benkert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.